

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr
- 15. Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Stellplätze
 - Fahrradstellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANGRUNDLAGE

- Höhenlinien mit Beschriftung in Metern üNN
- Flurstücksgrenzen mit Flurnummern
- Amtliche Biotopkartierung

PRÄAMBEL

Die Stadt Babenhausen erlässt den Bebauungsplan „Feuerwehr West“ für den Bereich südlich der Kreisstraße 183 zwischen den Ortsteilen Hergershausen und Sickenhofen aufgrund

- § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394),
- der BauNVO (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176),
- des § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)
- des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) als Satzung.

- § 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst den nördlichen Teilbereich der Flurstücke 3 und 4, Flur 2, Gemarkung Hergershausen. Für ihn gelten die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 26.08.2024 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.
- § 2 **Bestandteile dieser Satzung**

Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil im Maßstab 1:500 und textlichen Festsetzungen
- § 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. **Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 Festgesetzt wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB.
 - 1.2 Innerhalb der als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung *Feuerwehr* festgesetzten Fläche ist ausschließlich die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes mit unmittelbar einsetzrelevanten Räumen inklusive einer Fahrzeughalle, Materiallager, Werkstatt, Räumen für Ausbildung und Verwaltung sowie zugehörige untergeordnete Einrichtungen wie Sanitäranlagen und Küche zulässig. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind außerdem, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, bauliche bzw. technische Nebenanlagen wie eine Fahrzeugwaschplatte, Einhausungen oder Lagerneinrichtungen zulässig.
- 2. **Maß der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Die GRZ der Flächen für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung *Feuerwehr* beträgt 0,4 (40 vom Hundert).
 - 2.2 Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die Grundflächenzahl durch Zufahrten, Rangierflächen, Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 100 vom Hundert überschritten werden darf.
 - 2.3 Die maximale Tiefe für Aushube bzw. eine Ausschachtung der Fundamentbereiche beträgt 1,0 m unter natürlicher Geländeoberfläche. Die Höhe des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF) darf gleichzeitig eine Höhe von 130,0 m über NHN nicht überschreiten.
 - 2.4 Die maximale Wand- bzw. Traufhöhe für bauliche Anlagen, bezogen auf die OKFF nach Nr. 2.3, darf eine Höhe von 11 m nicht überschreiten, die maximale Firsthöhe darf eine Höhe von 15 m nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind technische Aufbauten wie Funkanlagen, Lüftungsanlagen und Aufzugschächte. Abweichend von Satz 1 ist ein Schlauchturm mit einer Gesamthöhe von bis zu 25 m, bezogen auf die OKFF nach Nr. 2.3, bei einer Grundfläche von nicht mehr als 20 m² zulässig.
- 3. **Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise**
 - 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Die Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 1 HBO sind einzuhalten.
 - 3.2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind ausschließlich innerhalb der als Fläche für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung *Stellplätze* bzw. *Fahradstellplätze* festgesetzten Flächen zulässig.
 - 3.3 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 200 m² zulässig.
 - 3.4 Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die zulässige Länge für Gebäude und zusammenhängende Baukörper beträgt 75 m. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
- 4. **Geländeveränderungen**
 - 4.1 Zur Herstellung der geplanten Geländeoberfläche sind Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 130,0 m über NHN sowie Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 0,5 m unterhalb der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.
 - 4.2 Geländeänderungen sind mindestens einen Meter vor nachbarlichen Grundstücksgrenzen auf das natürliche Geländeneiveau zurückzuführen und mit einer maximalen Hangneigung von 1:1,5 abzuböschten.
- 5. **Stellplätze**

Stellplätze sind gemäß der anzuwendenden DIN 14092-1 „Feuerwehrrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen“ in ihrer Anzahl nachzuweisen und herzustellen.
- 6. **Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO**
 - 6.1 Dächer von Haupt- und Nebengebäuden sind als Flachdächer, Pultdächer oder Satteldächer auszubilden. Die Dachneigung einseitig geneigter Dächer darf einen Winkel von 15°, die zweiseitig geneigter Dächer einen Winkel von 25° zur Horizontalen nicht überschreiten.
 - 6.2 Dachflächen sind mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu versehen und/oder extensiv zu begrünen und zu warten. Aussparungen in der Dachbewirtschaftung sind für baulich notwendige oder technische Aufbauten wie Lüftungs- und Heizungsanlagen oder Aufständungen von Photovoltaikmodulen zulässig.
 - 6.3 Fassaden sind mit Holzverkleidung, Kunststoff- oder Aluminiumverkleidung, Natursteinverblendung oder mit Putz auszuführen. Ungebrochenes Weiß ist ungeachtet der Materialwahl als Fassadenfarbe unzulässig. Für Hauptbaukörper sind gedeckte Farböne zu verwenden, untergeordnete Bauteile und Gestaltungselemente sind hiervon ausgenommen.
 - 6.4 Großflächig geschlossene Fassadenteile können alternativ zu Nr. 6.3 mit vertikal montierten, bündig aneinander anschließenden Photovoltaik- oder Solarthermie-Modulen versehen werden. Aussparungen für notwendige Öffnungen wie Fenster oder Türen sind zulässig.
 - 6.5 Bauliche Einfriedungen des Grundstücks sind unzulässig. Eine Einfriedung durch Laubhecken ist bis zu einer Höhe von maximal 2 m über ursprünglicher Geländeoberkante zulässig.
- 7. **Wasserhaushalt**
 - 7.1 Das von Dachflächen und befestigten Oberflächen abfließende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist vorrangig über die belebte Oberbodenschicht zu versickern. Zu diesem Zweck ist auf dem Grundstück eine nach den technischen Standards ausreichend große Fläche freizuhalten (Sickerbecken). Im Ausnahmefall ist eine Einleitung in den nächstgelegenen Vorfluter oder, gedrosselt auf eine Menge von höchstens 10 l s⁻¹, in die städtische Kanalisation zulässig.
 - 7.2 Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden. Stellplätze sind versickerungsfähig und mit Gefälle zu angrenzenden Grünflächen anzulegen.

DARSTELLUNGEN ALS HINWEIS (ohne Festsetzungscharakter)

- Bebauungsvorschlag / möglicher Grundriss Feuerwehrhaus
- erforderliche bzw. optionale Bewegungsflächen
- mögliche Stellplatzanordnung
- Standortvorschläge Baum-/Gehölzplanpflanzungen
- Sickerbecken/Versickerungsfläche

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (zeichnerisch)

- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Trinkwasserschutzgebiet mit Nummer des Schutzgebiets und Zonierung; Schutzgebiet befindet sich im Festsetzungsverfahren
 - Überschwemmungsgebiet HQ100 hier: Gewässer Giersgrenz; Überschwemmungsgebiet befindet sich im Festsetzungsverfahren

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (textlich)

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb einer im Regionalplan Südhessen 2010 als regionalplanerisches Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ ausgewiesenen Fläche. Die Inanspruchnahme der Fläche muss vollumfänglich durch Zuordnung einer Ersatzfläche ausgeglichen werden. Dieser Schritt ist mit der positiven Beurteilung der von der Stadt Babenhausen vorgeschlagenen Ersatzfläche durch das Regierungspräsidium Darmstadt im Oktober 2023 abgeschlossen. Die Ersatzfläche ist in der zum vorliegenden Bebauungsplan gehörenden, parallel durchgeführten 29. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)

- 8. **Grünordnung**
 - 8.1 Zum Schutz des vorhandenen Biotops auf dem östlich angrenzenden Flurstück 136/1, Flur 3, Gemarkung Sickenhofen, werden die folgenden umzusetzenden Schutzmaßnahmen festgesetzt:
 - 8.1.1 Kappungen der Baumkronen sind unzulässig.
 - 8.1.2 Bei Grabungen im Umfeld der Bestandsgehölze ist auf den Wurzelzerhalt zu achten. Gegebenenfalls müssen vor Beginn der Grabungsarbeiten Wurzeln von einer Fachfirma sauber durchtrennt und fachgerecht versorgt werden.
 - 8.1.3 Zum Schutz der Wurzeln ist ein Wurzelvorhang zu errichten. Dieser ist so auszubilden, dass sämtliche eingebrachte Materialien nach Abschluss der Baumaßnahmen im Boden verbleiben können.
 - 8.1.4 Während der Baumaßnahmen ist an der Flurstücksgrenze von Flurstück Nr. 3, Flur 2, Gemarkung Hergershausen, zu Flurstück Nr. 136/1, Flur 3, Gemarkung Sickenhofen, ein fester, mindestens 2,0 m hoher Baumschutzzaun mit einem Abstand von mindestens 1,0 m von der Kronentraufe aufzustellen.
 - 8.1.5 Der Schutzbereich innerhalb des Zaunes ist von jeglicher Lagerung von Baumaterial, Befahrung und Abgrabungen etc. freizuhalten. Es dürfen keine Abgrabungen im Kronentraufbereich der Bäume / Gehölze vorgenommen werden.
 - 8.2 Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zehn Laubbäume 1. Ordnung gemäß der Artenliste unter Nr. 8.4 zu pflanzen, zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Die Standort sind frei wählbar.
 - 8.3 Stellplätze sind mit Baumarten 2. Ordnung der Artenliste zu bepflanzen. Für je fünf angelegte Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Die hier festgesetzten Baumplanzungen sind im Umfeld der anzulegenden Stellplätze zu verorten. Die Bäume sind zu sichern, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall durch gleichwertige Pflanzen zu ersetzen.
 - 8.4 Artenliste:

Bäume 1. Ordnung (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 14-16 cm)			
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche		

Bäume 2. Ordnung (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt; Stammumfang: 14-16 cm)			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Pyrus pyrastra</i>	Wildbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweifgriffiger Weißdorn	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	<i>Sorbus torminalis</i>	Eisbeere
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche		
- 8.5 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen entsprechend Festsetzung 8.2 und 8.3 sind spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Feuerwehrhauses umzusetzen.
- 8.6 Stellplätze, Zufahrten und Wege sind versickerungsfähig (z.B. als Drainpflaster) auszubilden.
- 8.7 Als Leuchtmittel im Außenraum sind grundsätzlich LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Lichttemperatur (5.3000 K) zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Arbeits- und unmittelbar sicherheitsrelevante Beleuchtung, etwa an Fahrzeugotoren. Der Abstrahlwinkel ist für alle Leuchtmittel im Außenraum auf den Bereich unterhalb der Horizontalen zu begrenzen. Fassadenanstrahlungen und andere nicht nutzungsgebundene Beleuchtungen im Außenraum, etwa beleuchtete Schriftzüge, sind unzulässig.
- 8.8 Einfriedungen sind als offene Einfriedungen anzulegen, um die Wanderung von Kleintieren zu ermöglichen. Mauern, Dammschüttungen, Erdwälle oder sonstige Auffüllungen zur Einfriedung sowie Sockel sind nicht zulässig.
- 9. **Eingriffs- /Ausgleichsregelung**

Durch die entstehende Degradierung von Biotop- und Nutzungstypen entsteht ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf in Höhe von 182,376 Wertpunkten. Der Kompensationsbedarf wird auf einer planetenreine Fläche erbracht. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Planperiode zu realisieren. // Die Lage sowie das Maßnahmenkonzept werden im weiteren Verfahren ergänzt.

HINWEISE

- 1. Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 21 HDSchG:
 - § 21 Abs. 1 HDSchG: Wer Bodendenkmäler entdeckt, hat dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.
 - § 21 Abs. 2 HDSchG: Anzeigespflichtig sind die Entdeckerin oder der Entdecker, die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks sowie die Leiterin oder der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt worden ist.
 - § 21 Abs. 3 HDSchG: Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn deren Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.
 - § 21 Abs. 4 HDSchG: Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.
- 2. **Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenschutz**

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Der natürliche Bodenaufbau soll dort erhalten bleiben, wo keine Eingriffe in den Boden erfolgen.

Bodenaushubmaterial soll möglichst in seinem natürlichen Zustand erhalten und direkt im Baugebiet durch Umlagerung und Wiederverwendung wiedereingesetzt werden. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV zu verwerten; bei einer Entsorgung sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten. Der belebte Oberboden und kulturfähige Unterboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen. Für Auffüllungen ist nur unbelastetes Material zu verwenden (Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen). Der Einsatz von Recyclingbaustoffen und belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

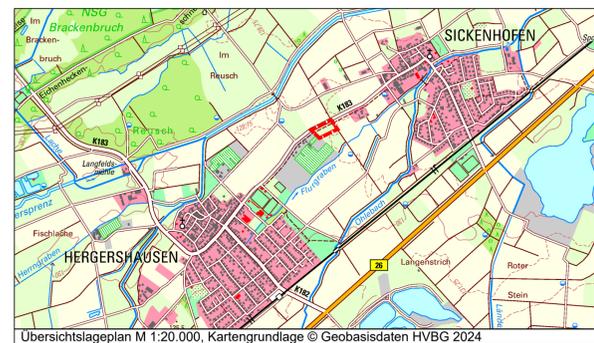
Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.
- 3. **Altlastenverdachtsfälle**

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische oder sonstige Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. § 4 AltBodSchG) und das weitere Vorgehen abzustimmen. Werden im Zuge der Bauarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, ist der Kampfmitteldienst unverzüglich zu verständigen.
- 4. **DIN-Vorschriften**

Die DIN-Vorschriften, auf welche in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normen, Richtlinien, Regelwerke, etc. sind bei der Stadt Babenhausen, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen, Fachbereich V Hochbau + Stadtplanung während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.
- 5. Die zeichnerische Darstellung ist zur Maßnahme nur bedingt geeignet. Abweichungen bei der Vermessung im Gelände sind möglich.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplans „Feuerwehr West“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.
 - 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr West“ in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr West“ in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.
 - 4) Zum Entwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr West“ in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.
 - 5) Der Entwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr West“ in der Fassung vom _____ wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ veröffentlicht.
 - 6) Die Stadt Babenhausen hat mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom _____ den Bebauungsplan „Feuerwehr West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.
- Babenhausen, den _____ (Siegel)
- _____
Bürgermeister Dominik Stadler
- 7) Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Bebauungsplan „Feuerwehr West“ mit Bescheid vom _____ AZ _____ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. (Siegel Genehmigungsbehörde)
- Regierungspräsidium Darmstadt
- 8) Ausgefertigt
- Babenhausen, den _____ (Siegel)
- _____
Bürgermeister Dominik Stadler
- 9) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans „Feuerwehr West“ wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Babenhausen, den _____ (Siegel)
- _____
Bürgermeister Dominik Stadler



Stadt Babenhausen
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Bebauungsplan „Feuerwehr West“

Ortsteile Hergershausen & Sickenhofen

Format: 1039x594	letzte Änderung: 26.08.2024	Datum der Planfassung: 26.08.2024	Plan Nr.: 1450-1
TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB Matthias Fleischhauer, Stadtplaner Adrian Merdes, Stadtplaner Rainer Bienen, Landschaftsarchitekt		Planfassung:	
Bauberatung: Matthias Fleischhauer Laurin Böhrl Nicolas Schmetter		Unterschrift des Planers:	
Pflanzengarten Str. 34 90459 Nürnberg Anteilecht Nürnberg PR 288 USA-Nr. DE31589497		Tel. (0911) 99876-0 Fax (0911) 99876-54 info@tb-markert.de https://www.tb-markert.de	

Stadtplaner · Landschaftsarchitekten